

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2018

Nr. 2018/537

Kestenholz: Neue Strasse und Wolfwilerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Neue Strasse und Wolfwilerstrasse in Kestenholz ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 18. August 2016 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 20. Juli 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 26. Februar 2018 bis 27. März 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom Ingenieurbüro BSB + Partner AG, Oensingen, datiert 10. Januar 2018, betreffend Neue Strasse und Wolfwilerstrasse in Kestenholz wird genehmigt.
- 2.2 Die heutigen Beläge sind in einem guten Zustand. Der Belag der Wolfwilerstrasse wird ca. im Jahr 2030 ersetzt und die Neue Strasse wird ca. im Jahr 2040 einer Belagsanierung unterzogen. Bei beiden Strassenteilstücken ist ein lärmdämmender Belag einzubauen.
- 2.3 Bei 17 Liegenschaften und drei unüberbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Alte Strasse Nr. 1
 - Gäustrasse Nr. 2
 - Hubelweg Nr. 2
 - Neue Strasse Nrn. 1, 21, 23, 25, 26, 27 und 47
 - Rüttistrasse Nr. 2
 - Wolfwilerstrasse Nrn. 2, 16, 17, 18, 23 und 33

– Parzellen Nrn. 461, 1273 und 1544.

2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2034 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz
Bauverwaltung Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Kestenholz: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Neuen Strasse und Wolfwilerstrasse")